

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Roth

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadtbücherei Roth ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Roth.
- 1.2 Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- 1.3 Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen, sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz, werden nach der, zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

3. Anmeldung

- 3.1 Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur Speicherung seiner Angaben zur Person.
- 3.2 Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor.
- 3.3 Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- 3.4 Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift mitzuteilen.

4. Benutzerausweis

- 4.1 Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- 4.2 Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für den Schaden, der

durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer, bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

- 4.3 Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten, wird eine Gebühr erhoben.

5. Ausleihe, Leihfrist

- 5.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

- 5.2 Die Leihfrist beträgt für
- Bücher: 4 Wochen
 - Zeitschriften, Kassetten: 2 Wochen

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

- 5.3 Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- 5.4 Wenn Medien nicht zurückgegeben worden sind / oder Gebühren und / oder Schadensersatzforderungen noch nicht erfüllt sind, kann die Stadtbücherei auch die Ausleihe weiterer Medien ganz oder teilweise ablehnen.

6. Ausleihbeschränkung

Medien, die in den Informationsbestand gehören, oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

7. Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

8. Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand nicht vorhandene Bücher oder Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Es wird eine Gebühr verlangt. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

9. Verspätete Rückgabe, Einziehung

- 9.1 Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Mahngebühren zu erstatten.

- 9.2 Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

10. Behandlung der Medien, Haftung

- 10.1 Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- 10.2 Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- 10.3 Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben, oder beheben zu lassen.

11. Schadensersatz

- 11.1 Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 11.2 Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten für die Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

12. Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- 12.1 Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- 12.2 Rauchen, essen und trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 12.3 Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibesuches in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- 12.4 Für verlorengangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- 12.5 Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bücherei wahr, oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

13. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

14. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 1994 in Kraft.